



Vier Einzelgesetze statt Umweltgesetzbuch



Am 19. März 2009 wurden im Deutschen Bundestag in 1. Lesung vier Umwelt-Gesetzentwürfe beraten. Sie wurden textidentisch mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung als Fraktionsentwürfe eingebracht. Dies war notwendig geworden, um angesichts der knappen Zeit die Gesetze noch bis zum Ende der Legislaturperiode verabschieden zu können.

Es besteht Zeitdruck, weil durch die Föderalismusreform das Wasserhaushalts- und das Bundesnaturschutzgesetz ihren Rechtscharakter als verbindliches Rahmenrecht verlieren. Sie müssen in die konkurrierende Gesetzgebung überführt werden. Darüber hinaus war es für die SPD-Bundestagsfraktion wichtig zu überprüfen, ob die Unionsfraktion die Gesetzentwürfe mitträgt. Denn kurz zuvor hatte die Unionsfraktion zusammen mit Bayern eine tragende Rolle bei der Verhinderung der integrierten Vorhabengenehmigung gespielt.

Regelungen zur Rechtsbereinigung des Umweltrechts

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Umweltrecht von alten Rechtsvorschriften befreit, die heute keine praktische Wirkung mehr entfalten.

Neuregelung des Naturschutzrechts

Ziel des Gesetzentwurfes ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt der Landschaft. Erstmals sieht ein Naturschutzgesetz ein eigenes Kapitel zum Meeresnaturschutz vor. Bei der Eingriffsregelung wird abweichungsfest klargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natur vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, auszugleichen und zu ersetzen sind. Zudem werden erstmals Regelungen für die In-

strumente wie Ökokonten oder Flächenpools getroffen. Hierdurch wird auch der Vollzug in den Ländern vereinfacht.

Neuregelungen des Wasserschutzrechts

Mit dem Gesetzentwurf wird das derzeitige Schutzniveau der Gewässer in vollem Umfang beibehalten. Er regelt den Schutz und die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Bei der Abwasserbeseitigung und im Hochwasserschutz werden die jetzigen Rahmenvorschriften zur Vollregelung ausgebaut. Dies dient zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrichtlinie.

Regelungen zum Strahlenschutz

In dem geht es um den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung, also derjenigen, die z. B. von Stromleitungen, Funkanlagen, Basisstationen des Mobilfunks und elektronischen Geräten ausgeht. Geräte, die auf der Basis dieser Strahlen senden, haben im gewerblichen und medizinischen Bereich stark zugenommen und auch im privaten Bereich sind drahtlose Informationstechniken nicht mehr wegzudenken. Regelungsbedarf besteht auch im Bereich der künstlichen UV-Strahlung von Solarien, die sehr beliebt sind. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen erhöht sich das Risiko, im Erwachsenenalter Hautkrebs zu bekommen.

Daher soll die Nutzung von kommerziell betriebenen Solarien durch Minderjährige verboten werden. Bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen in der Medizin soll diese ab einer bestimmten Stärke sowohl in der Diagnostik als auch in der Therapie nur angewendet werden dürfen, wenn dafür eine rechtfertigende Indikation durch eine/n (Zahn)Arzt oder Ärztin gestellt wurde.

Nicht zuletzt sollen bestehende Regelungslücken geschlossen werden. So müssen zukünftig auch hoheitlich und privat betriebene Anlagen die Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzrechtes einhalten. Zudem gelten die Regelungen nun für alle Frequenzbereiche von 0 Hertz bis 300 Gigahertz. Damit sind z. B. Stromleitungen eingeschlossen, die zur Vermeidung von hohen Leitungsverlusten auf Gleichstrombasis übertragen. Anschließend muss dann die 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung angepasst werden. Beim Betrieb von Handys wird sich nichts ändern, für die seit Jahren Grenzwerte gefordert werden. Hier wird es bei der Festlegung bleiben, die sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen dieser Geräte bezieht und eine maximale Sendeleistung von 2 Watt pro kg erlaubt.

Wir sehen hier durchaus noch Regelungsbedarf und werden uns diese Lücke für die nächste Wahlperiode vornehmen.